

## **Merkblatt**

### **zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg für das Jahr 2021**

Das Land Brandenburg beabsichtigt die Gewährung von Zuwendungen an vier überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention für das Jahr 2021.

#### **Welche Ziele werden verfolgt? Welche Aufgaben sollen erfüllt werden?**

Übergreifende Ziele sind die Prävention und Bekämpfung von Suchtkrankheiten und gesundheitsschädlichem Konsum von Suchtmitteln durch eine koordinierende Zentralstelle und ein flächendeckendes Netz von ÜSPF. Vorrang dabei haben die psychoaktiven Substanzen mit der größten Krankheitslast und den meisten Todesfällen.

Die Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg soll die Koordinierung und Vernetzung der relevanten staatlichen und nicht staatlichen Akteure im Sinne der Querschnittsaufgabe Prävention auf der Landesebene sicherstellen. Die Zentralstelle Suchtprävention leistet landesweite Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention.

Die Hauptzielgruppe für die Suchtprävention sind Kinder und Jugendliche und die Aufgaben der ÜSPF bestehen überwiegend in der Unterstützung der schulischen Suchtprävention. Daher decken sich die Zuständigkeitsgrenzen der vier ÜSPF mit denen der vier Schulämter im Land Brandenburg.

Die Zuständigkeiten der ÜSPF umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

- ÜSPF Brandenburg an der Havel:  
Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming,
- ÜSPF Cottbus:  
Cottbus, Dahme-Spree, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße,
- ÜSPF Frankfurt (Oder):  
Barnim, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark,
- ÜSPF Neuruppin:  
Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz.

Konkrete Angaben zu den Aufgaben der ÜSPF und Zentralstelle Suchtprävention finden sich in der Anlage.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **Wer kann Förderanträge stellen?**

Anträge können von juristischen Personen des Privatrechts eingereicht werden.

#### **Was kann gefördert werden?**

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben von vier ÜSPF sowie einer Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg.

### **Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?**

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollen sich die Antragstellenden an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei beträgt in der Regel der Eigenanteil mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Kann der Antragstellende keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, ist bei nachvollziehbarer Begründung eine Reduzierung des Eigenanteils möglich.

### **Welche Standards müssen eingehalten werden?**

Grundsätzlich müssen die überregionalen Suchtpräventionsfachkräfte mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie oder Gesundheitswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen haben.

Die Fachkraft der Zentralstelle Suchtprävention muss mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Public Health oder Gesundheitswissenschaften haben sowie über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Suchtprävention verfügen.

Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfänger Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

### **Welche weiteren finanziellen Kriterien sind zu beachten?**

#### ÜSPF

Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 269 600 Euro. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt pro ÜSPF 67 400 Euro.

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen können Personalausgaben für maximal eine Vollzeitkraft bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 8. Januar 2020, Zeitraum ab 1. Januar 2020) bis zu Entgeltgruppe 11 gefördert werden.

Im Regelfall soll jede ÜSPF mit einer Fachkraft besetzt sein. Eine Aufteilung auf maximal zwei Personen ist möglich.

Sachausgaben werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert. Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume,
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,

- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel,
- Verwaltungspauschalen und sonstige Pauschalen.

### Zentralstelle Suchtprävention

Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 99 800 Euro.

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der TV-L. Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 8. Januar 2020, Zeitraum ab 1. Januar 2020) folgender Entgeltgruppen gefördert werden:

- bis zu Entgeltgruppe 11 für eine Fachkraft Suchtprävention (1 Vollzeitkraft [VZK]),
- bis zu Entgeltgruppe 13 für anteilige Aufgaben Leitung (0,2 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe 9b für anteilige Aufgaben Verwaltung (0,25 VZK).

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Laufende Sachausgaben der Zentralstelle Suchtprävention (zum Beispiel Miete, Strom, Reisekosten) werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Weitere Sachausgaben zur landesweiten Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention (zum Beispiel Durchführung von Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Auswertungen und Statistik, Gremienarbeit, Raumkosten, Flyer, Versandkosten und Reisekosten außerhalb von Honorarverträgen) werden in Höhe von bis zu 5 250 Euro gefördert.

Die Aufzählungen der förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben unter Punkt ÜSPF gelten entsprechend.

### **Welche Mitteilungspflichten hat der Zuwendungsempfänger?**

Der Mittelempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ergänzend zu Nr. 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist im Sachbericht insbesondere einzugehen auf

ÜSPF: regionale Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte, Netzwerkarbeit, erreichte Zielgruppen, Qualitätssicherung und Evaluation,

Zentralstelle: Aktivitäten für das Netzwerk ÜSPF, landesweite und landesübergreifende Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit, organisierte, durchgeführte, unterstützte Veranstaltungen/Fachveranstaltungen und Projekte, landesweite Kampagnen und Präventionsmaterial, Koordination und Abstimmungen auf Bundesebene.

### **Wo und bis wann sind die Anträge einzureichen?**

Die Anträge auf Zuwendung sind bis zum 20. November 2020 unter Verwendung des vorgegebenen Antragformulars und unter Angabe der gewünschten Zuständigkeit an das

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

zu richten.

## Anlage zum Merkblatt

### Aufgaben der ÜSPF und der Zentralstelle Suchtprävention

Die Aufgaben der ÜSPF umfassen insbesondere

- Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung
  - Initiierung, Koordinierung, konzeptionelle Fortschreibung und Umsetzung praktischer Präventionsarbeit, insbesondere in und für Schulen
  - Entwicklung von und Mitarbeit in Landes- und Regionalprojekten,
  - Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen zur Suchtprävention und dem Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz (LSK) auf Landesebene,
  - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern entsprechend der Arbeitsaufgaben,
  - fachliche Beratung und Unterstützung der Partnerinnen und Partner,
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Pressearbeit,
  - Nutzung unterschiedlicher Medien (Homepage, Flyer, Info-Brief usw.),
  - Beiträge zur Homepage [www.suchtpraevention-brb.de](http://www.suchtpraevention-brb.de),
  - Erstellen und Versand von Materialien,
- Fortbildung, Information
  - Planung und Durchführung von Elternabenden, Fortbildungsangeboten und Tagungen der Region,
  - Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zur eigenen Qualitätssicherung,
- Bestandsaufnahme, Evaluation und Dokumentation
  - Beobachtung und Bestandsaufnahme der regionalen Angebote in der Suchtprävention,
  - Dokumentation der eigenen Arbeit mit dem Dokumentationssystem Dot.sys
  - Nutzung von Evaluationstechniken für die eigene Arbeit sowie für die angebotenen Suchtpräventionsprogramme,
- Die ÜSPF als regionale Akteure sind zur fachlichen Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention verpflichtet. Dies gilt insbesondere in folgenden Punkten:
  - Information, Fortbildung, Beratung
    - Bereitstellung von aktuellen Informationen und Materialien zu Themen der Suchtprävention,
    - Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
    - Praxisberatung,
  - Koordination und Kooperation
    - überregionaler Austausch in Arbeitstreffen,
    - Unterstützung bei der Vernetzung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,

- Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung
  - Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über Aufgaben, Angebote, Maßnahmen, Projekte, Entwicklungen und Netzwerkarbeit der Suchtprävention in der Region,
  - Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe von Informationen und Artikeln.

Die Aufgaben der Zentralstelle umfassen insbesondere

- Leitung von und Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Suchtprävention (wie Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz),
- Themenspezifische Fortbildungen der Beschäftigten der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (Fachveranstaltungen),
- Koordinierung und fachliche Begleitung des Netzwerks ÜSPF (inklusive Zusammenführung und Bewertung der Dokumentationen der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen),
- Aufklärung bei allen Suchtfragen durch
  - Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Multiplikatoren,
  - landesweite Kampagnen und Präventionsmaterial,
  - Organisation von Veranstaltungen und Fachveranstaltungen,
- Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteuren,
- Initiierung und Begleitung von Evaluation und Forschung,
- Organisation, Durchführung, Begleitung und Kontrolle von Praxisprojekten,
- Vernetzung der Angebote im Land Brandenburg mit Aktivitäten auf Bundesebene,
- Suchtprävention
  - Aufbau, Weiterentwicklung und Koordinierung von suchtpreventiven Maßnahmen und Projekten (landesweit),
  - Durchführung von Schulungen und Praxisberatung,
  - Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung in aktuellen Themengebieten der Suchtprävention,
  - Vorbereitung und Moderation von Veranstaltungen und Gremien,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Internetpräsenz,
  - Erstellung von Stellungnahmen und Statistiken,
- Zusammenarbeit mit den überregionalen Suchtpräventionsfachstellen insbesondere in folgenden Punkten
  - Information, Fortbildung, Beratung
    - Bereitstellung von evidenzbasierten Informationen und Materialien zur Suchtprävention,
    - Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
    - Praxisberatung,

- Koordination und Kooperation
  - überregionaler Austausch in Arbeitstreffen,
  - Unterstützung bei der Vernetzung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,
- Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung
  - Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über Aufgaben, Angebote, Maßnahmen, Projekte, Entwicklungen und Netzwerkarbeit der Suchtprävention in Brandenburg,
  - Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe von Informationen und Artikeln.